

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN LIEFERVERTRAG

II.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Vertrags und der zu dessen Durchführung unterzeichneten *Einzelverträge* bezeichnet der Ausdruck (im Text durch Kursivschrift gekennzeichnet):

„Betrug“ eine Handlung oder Unterlassung mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch den die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden und der im Zusammenhang steht mit i) der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Dokumente mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Unionshaushalt unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden, ii) dem Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der gleichen Folge oder iii) der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden;

„EDI-Nachricht“ (elektronischer Datenaustausch) eine Nachricht mit Handels- oder Verwaltungsdaten, die auf Grundlage eines vereinbarten Standards elektronisch erstellt und von Computer zu Computer elektronisch übermittelt wird;

„elektronisches Abwicklungssystem“ das/die interne(n) System(e) der Vertragsparteien für die Abwicklung elektronischer Rechnungen;

„elektronisches Kommunikationssystem“ ein elektronisches Kommunikationssystem, das die Bestimmungen des Artikels 148 der Haushaltsordnung³² erfüllt;

„Erfüllung des Vertrags“ die Durchführung von Aufgaben und die Bereitstellung der vom öffentlichen Auftraggeber beschafften Lieferungen durch den Auftragnehmer;

„EUI“ ein Organ der Europäischen Union;

„förmliche Mitteilung“ (oder „förmlich mitteilen“) schriftliche Kommunikation (per Post oder E-Mail) zwischen den Vertragsparteien, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde;

„höhere Gewalt“ unvorhersehbare und unvermeidbare Situationen oder Ereignisse, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Situation oder das Ereignis darf nicht auf Fahrlässigkeit des Schuldners zurückzuführen sein. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße von Unterauftragnehmern, Ausfälle, Fehler an Ausrüstungsgegenständen oder Material sowie

³² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046&qid=1629377611455>.

Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls *höherer Gewalt* sind;

„**Interessenkonflikt**“ eine Situation, in der der Auftragnehmer aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses, eines sonstigen direkten oder indirekten persönlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand des Vertrags in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit dem öffentlichen Auftraggeber, mit *verbundenen Personen oder Personal* oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven *Erfüllung des Vertrags* beeinträchtigt oder negativ beeinflusst wird;

„**Interoperabilitätsnetz**“ unabhängige Drittplattformen, die die europäischen Normen und Richtlinien über die grenzübergreifende Interoperabilität in einem bestimmten Bereich umsetzen;

„**kollidierendes berufliches Interesse**“ eine Situation, in der frühere oder laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätsstandards den Vertrag zu erfüllen;

„**Mitteilung**“ (oder „mitteilen“) schriftliche Kommunikation, auch auf elektronischem Wege, zwischen den Vertragsparteien;

„**Personal**“ zum Zwecke der Ausführung des Vertrags vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar beschäftigte oder vertraglich beauftragte Personen;

„**Portal**“ das EU-Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten; elektronisches Kommunikationssystem, das von der Europäischen Kommission verwaltet wird und von ihr und anderen Organen, Einrichtungen, Stellen oder Agenturen der EU für die Verwaltung der Finanzmittel, Preise und Auftragsvergabe genutzt wird;

„**schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit**“ einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards des Berufsstandes, dem ein Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* angehört, einschließlich jeden Verhaltens, das zu Ausbeutung oder Missbrauch in sexueller oder sonstiger Hinsicht führt, oder jegliche Form rechtswidrigen Handelns eines Auftragnehmers oder einer mit ihm *verbundenen Person*, das sich auf seine bzw. ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt;

„**Unregelmäßigkeit**“ jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt oder von der Union verwaltete Mittel bewirkt oder bewirken könnte;

„**verbundene Person**“ eine natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Auftragnehmers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Auftragnehmer hat;

„**Verletzung von Pflichten**“ die Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch eine Vertragspartei;

„**vertrauliche Informationen oder Dokumente**“ Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorgelegt werden oder auf die eine der Vertragsparteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht darunterfallen;

II.2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN

Wenn eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, die als Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit hat, ein gemeinsames Angebot vorlegt, wird ein Mitglied der Gruppe als federführend benannt.

II.3. SALVATORISCHE KLAUSEL

Jede Bestimmung dieses Vertrags ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen, es sei denn, sie ist für die Zustimmung der Vertragsparteien unerlässlich. Wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen Vertrag getrennt zu betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eigentlich beabsichtigt hatten. Bei der Ersetzung einer solchen Bestimmung ist Artikel II.11 zu beachten. Der Vertrag wird so ausgelegt, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.

II.4. BEREITSTELLUNG DER LIEFERUNGEN

II.4.1. Der Auftragnehmer hat die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählt die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU³³ aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, sowie die Einhaltung der Datenschutzpflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679³⁴ und der Verordnung (EU) 2018/1725³⁵ ergeben.

II.4.2. Alle im Vertrag genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.

³³ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

³⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>.

³⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1725>.

II.4.3. Der Auftragnehmer darf nicht als Vertreter des öffentlichen Auftraggebers auftreten und stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.

II.4.4. Der Auftragnehmer haftet für das zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte *Personal*, das ihm unterstellt ist, ohne dass der öffentliche Auftraggeber Einfluss nimmt. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal* darüber, dass

- a) es keine unmittelbaren Weisungen vom öffentlichen Auftraggeber entgegennehmen darf sowie
- b) die Mitarbeit an der Erbringung der Lieferungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem öffentlichen Auftraggeber führt.

II.4.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das für die Erfüllung des Vertrags eingesetzte *Personal* sowie etwaiges künftiges Ersatz-Personal über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die für die Erbringung der Lieferungen erforderlich sind und von Fall zu Fall den in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien zu entnehmen sind.

II.4.6. Auf entsprechend begründete Forderung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt der Auftragnehmer Mitglieder seines *Personals*, die

- a) nicht über die für die Erbringung der Lieferungen erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen oder
- b) in den Räumlichkeiten des öffentlichen Auftraggebers für Störungen oder Zwischenfälle gesorgt haben.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Lieferungen, die sich aus dem Austausch des *Personals* ergibt. Bevor der Auftragnehmer beschließt, ein Mitglied seines *Personals* zu ersetzen, sollte er ihm zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

II.4.7. Der Auftragnehmer meldet jegliche Probleme, die seine Befähigung zur Bereitstellung der Lieferungen beeinträchtigen, an den öffentlichen Auftraggeber und dokumentiert sie. In der Meldung ist das Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist und welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergreift.

II.4.8. Der Auftragnehmer unterrichtet den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich entsprechend Artikel 137 Absatz 1 der *Haushaltsordnung* über alle Änderungen der Ausschlussituationen gemäß der Erklärung.

II.4.9. Bereitstellung

- a) Frist für die Bereitstellung

Die Frist für die Bereitstellung wird nach Maßgabe des Artikels I.3 berechnet.

- b) Termin und Ort der Bereitstellung

Das genaue Datum der Bereitstellung ist dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb der in Artikel I.3 festgelegten Frist schriftlich mitzuteilen. Alle Bereitstellungen erfolgen an dem vereinbarten Ort zu den in Artikel I.3 genannten Zeiten.

Ungeachtet der in Artikel I.3.3 genannten Incoterm übernimmt der Auftragnehmer alle Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Lieferung an den Ort der Bereitstellung.

c) Lieferschein

Allen Bereitstellungen ist ein vom Auftragnehmer oder seinem Spediteur ordnungsgemäß datierter und unterzeichneter Lieferschein in zwei Ausfertigungen beizufügen, der die Nummer des *Vertrags* und Angaben zu den bereitgestellten Lieferungen enthält. Eine Ausfertigung des Lieferscheins wird von dem öffentlichen Auftraggeber unterzeichnet und an den Auftragnehmer zurückgesandt oder dessen Spediteur übergeben.

II.4.10. Bescheinigung der Vertragsmäßigkeit

Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins gemäß Artikel II.4.9 Buchstabe c bestätigt der öffentliche Auftraggeber nicht die Vertragsmäßigkeit der Bereitstellung, sondern lediglich, dass er die betreffende Lieferung in Empfang genommen hat.

Die Vertragsmäßigkeit der bereitgestellten Lieferung wird dadurch bestätigt, dass der öffentliche Auftraggeber spätestens einen Monat nach dem Datum der Bereitstellung eine entsprechende Bescheinigung unterzeichnet, es sei denn, in den besonderen Bedingungen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung ist etwas anderes vorgesehen.

Die Vertragsmäßigkeit wird nur dann bescheinigt, wenn die Bedingungen des Vertrags erfüllt sind und die Lieferungen den Spezifikationen der Ausschreibung entsprechen.

Sind die Lieferungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, für den öffentlichen Auftraggeber nicht annehmbar, so teilt der öffentliche Auftraggeber dies dem Auftragnehmer spätestens bei Ablauf der Frist für die Bescheinigung der Vertragsmäßigkeit förmlich mit.

II.4.11. Vertragsmäßigkeit der bereitgestellten Lieferungen

Die Lieferungen, die der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber bereitstellt, müssen in Menge, Qualität, Preis und Verpackung dem *Vertrag* entsprechen.

Zur Erfüllung der Vertragsmäßigkeit müssen die bereitgestellten Lieferungen

- a) der Beschreibung in den Spezifikationen der Ausschreibung entsprechen und die Eigenschaften der Lieferungen besitzen, die der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber als Probe oder Muster vorgelegt hat;
- b) sich für den jeweiligen Bestimmungszweck eignen, den der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Abschluss dieses Vertrags zur Kenntnis gebracht hat und der von diesem bestätigt wurde;
- c) sich für die Zwecke eignen, für die Lieferungen der gleichen Art gewöhnlich verwendet werden;
- d) die hohen Qualitätsstandards und die Leistung aufweisen, die bei Lieferungen der gleichen Art üblich sind und die der öffentliche Auftraggeber angesichts der

Beschaffenheit der Lieferungen und der öffentlichen Aussagen des Auftragnehmers oder des Herstellers oder dessen Vertreters über die Eigenschaften der Lieferungen, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, berechtigterweise erwarten kann; dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots, entsprechen;

- e) gemäß den Anforderungen des Artikels II.4.15 Buchstabe a in der für Lieferungen der gleichen Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Waren angemessenen Weise verpackt sein.

II.4.12. Rechtsbehelfe

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Prüfung der Lieferungen besteht.

Bei Vertragswidrigkeit hat der öffentliche Auftraggeber unbeschadet des Artikels II.14, der einen auf den Gesamtpreis der Lieferungen anwendbaren pauschalierten Schadenersatz vorsieht, Anspruch auf

- a) entweder unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung
- b) oder eine angemessene Minderung des Preises gemäß Artikel II.15.

Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne nennenswerte Unannehmlichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber erfolgen, wobei die Art der Lieferungen sowie der Zweck, für den der öffentliche Auftraggeber sie benötigt, zu berücksichtigen sind.

Der Begriff „unentgeltlich“ unter Buchstabe a bezieht sich auf die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Lieferungen notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.

II.4.13. Montage

Ist die Montage der bereitgestellten Lieferungen in den Spezifikationen der Ausschreibung (Anhang I) vorgesehen, hat sie innerhalb eines Monats zu erfolgen, es sei denn, in den besonderen Bedingungen ist etwas anderes vorgesehen.

Ein Mangel infolge unsachgemäßer Installierung der Lieferungen wird der Vertragswidrigkeit der Lieferung gleichgestellt, wenn die Installierung Bestandteil des Vertrags ist und vom Auftragnehmer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Dies gilt ebenso, wenn die Ware vom öffentlichen Auftraggeber selbst zu installieren war und die unsachgemäße Installierung auf einen Mangel in der dazugehörigen Anleitung zurückzuführen ist.

II.4.14. Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen

Sehen die Spezifikationen der Ausschreibung Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen vor, sind diese entsprechend zu erbringen.

II.4.15. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Lieferungen

a) Verpackung

Die Lieferungen sind in widerstandsfähige Kisten oder auf andere Art so zu verpacken, dass die Unversehrtheit des Inhalts garantiert ist und Beschädigungen oder Qualitätsminderungen vermieden werden. Verpackungen, Paletten usw. und der Inhalt dürfen zusammen nicht mehr als 500 kg wiegen.

Paletten gelten als Einwegverpackung und werden nicht zurückgesandt, es sei denn, in den besonderen Bedingungen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung (Anhang I) ist etwas anderes vorgesehen. Jede Kiste muss mit einem gut leserlichen Aufkleber mit folgenden Angaben versehen sein:

- Name des öffentlichen Auftraggebers und Lieferadresse;
- Name des Auftragnehmers;
- Bezeichnung des Inhalts;
- Datum der Bereitstellung;
- Nummer und Datum des *Vertrags*;
- Artikelnummer (EG-Code).

Lieferungen, die nicht gemäß diesem Artikel verpackt sind, gelten als nicht vertragsmäßig im Sinne des Artikels II.4.11 Buchstabe e.

b) Garantie

Der Auftragnehmer garantiert Herstellungs- und Materialschäden für zwei Jahre ab dem Datum der Bereitstellung, es sei denn, in den Spezifikationen der Ausschreibung ist eine längere Frist vorgesehen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass er alle für die Herstellung und den Verkauf der Lieferungen erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen eingeholt hat.

Treten während der Garantiefrist bei bestimmungsgemäßer Verwendung Beschädigungen oder Mängel auf, leistet der Auftragnehmer auf eigene Kosten und innerhalb einer angemessenen Frist und ohne nennenswerte Unannehmlichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber Ersatz, wobei die Art der Lieferungen sowie der Zweck, für den der öffentliche Auftraggeber sie benötigt, zu berücksichtigen sind.

Der Auftragnehmer haftet für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

Der Auftragnehmer haftet auch für Vertragswidrigkeiten, die nach der Bereitstellung eintreten und darauf zurückzuführen sind, dass er seine Pflichten nicht erfüllt und insbesondere nicht garantiert hat, dass die Lieferungen, wenn sie bestimmungsgemäß oder für einen konkreten Zweck verwendet werden, ihre angegebenen Eigenschaften oder Merkmale für eine bestimmte Zeit behalten.

Wird ein Teil ersetzt, garantiert der Auftragnehmer für das Ersatzteil unter den gleichen Bedingungen für einen Zeitraum von der gleichen Dauer wie die oben vorgesehene Frist.

Stellt sich heraus, dass ein Mangel auf einen systematischen Konstruktionsfehler zurückzuführen ist, ersetzt oder ändert der Auftragnehmer auch alle identischen Teile der anderen Lieferungen, die Bestandteil des Auftrags sind, auch wenn sie zu keinem Zwischenfall geführt haben. In diesem Fall verlängert sich die Garantiefrist wie oben erläutert.

II.4.16 Stellt der Auftragnehmer die Lieferung nicht im Einklang mit dem *Vertrag* bereit oder stellt er die Lieferung nicht im Einklang mit dem in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Qualitätsniveau bereit, kann der öffentliche Auftraggeber, selbst wenn diese Mängel einen Verstoß darstellen, der zur Einleitung des Verfahrens des Artikels II.17.1 führen könnte, ohne vorherige Mitteilung des Mangels an den Auftragnehmer oder die Notwendigkeit einer gerichtlichen Intervention, beschließen, diese Verpflichtungen auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten wahrnehmen zu lassen. Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer *förmlich* seine Entscheidung *mit*, die Ersetzung des Auftragnehmers zu veranlassen, und begründet dies.

Eine solche Ersetzung berührt nicht die Haftung des Auftragnehmers und lässt die sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe des öffentlichen Auftraggebers unberührt, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz gemäß Artikel II.17 für Schäden, die die Ersetzung nicht abdecken würde.

II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

II.5.1. Kommunikationsmittel und -form

Etwaige Mitteilungen, Übermittlungen von Informationen und Austausch von Dokumenten im Rahmen des Vertrags erfolgen schriftlich in der Sprache des Vertrags, wobei die Nummer des Vertrags eindeutig anzugeben ist.

Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien kann

- auf elektronischem Wege über das elektronische Kommunikationssystem gemäß den Bestimmungen des Artikels II.5.2;
- auf elektronischem Wege per E-Mail gemäß den Bestimmungen des Artikels II.5.3 oder
- auf Papier per Post – per Kurierdienst mit Rückschein oder per Einschreiben mit Rückschein – gemäß den Bestimmungen des Artikels II.5.4 erfolgen.

Die besonderen Vorschriften für den Fall, dass förmliche Mitteilungen als eingegangen gelten, sind in den nachstehenden Artikeln II.5.2.2, II.5.3.2 und II.5.4.2 aufgeführt.

Die für die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien heranzuziehenden Kontaktdaten sind in Artikel I.6 aufgeführt.

II.5.2. Kommunikation über ein elektronisches Kommunikationssystem

Der öffentliche Auftraggeber kann während der Ausführung des Vertrags für den gesamten Austausch mit dem Auftragnehmer ein elektronisches Kommunikationssystem nutzen.

Wenn die Kommunikation über das elektronische Kommunikationssystem durch Faktoren – einschließlich technischer Probleme – verhindert wird, die sich der Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, *teilt* die Partei, die den Hinderungsgrund als erste feststellt, dies der anderen Vertragspartei unverzüglich *mit*, und die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen

Maßnahmen, um die Kommunikation über das elektronische Kommunikationssystem wiederherzustellen. Im Anschluss an diese *Mitteilung* nutzen die Vertragsparteien alternative Kommunikationsmittel, bis die Kommunikation über das elektronische Kommunikationssystem wiederhergestellt ist. Die für alternative Kommunikationsmittel geltenden Bestimmungen sind nachstehend in den Artikeln II.5.3 und II.5.4 beschrieben.

Eine versendende Partei kann nicht als ihre *Pflicht*, eine Mitteilung innerhalb einer bestimmten Frist zu versenden, *verletzend* betrachtet werden, wenn das elektronische Kommunikationssystem vorübergehend nicht zur Verfügung steht. In jedem Fall behält sich der öffentliche Auftraggeber aus Gründen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs das Recht vor, jederzeit alternative Kommunikationsmittel zu nutzen.

II.5.2.1. Datum der Übermittlung über das elektronische Kommunikationssystem für Mitteilungen, die keine förmlichen Mitteilungen sind

Mitteilungen, die über das elektronische Kommunikationssystem übermittelt werden, gelten in der Regel als erfolgt, wenn sie von der versendenden Partei abgeschickt wurden (d. h. Datum und Uhrzeit des Versendens über das elektronische Kommunikationssystem), wie in den Zeitprotokollen angegeben.

II.5.2.2. Datum der Übermittlung über das elektronische Kommunikationssystem für förmliche Mitteilungen

Als Eingangsdatum für *förmliche Mitteilungen* über das elektronische Kommunikationssystem gelten das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs auf die Mitteilungen, wie in den Zeitprotokollen angegeben. Der Zugriff auf *förmliche Mitteilungen*, auf die innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung nicht zugegriffen wurde, gilt als erfolgt.

II.5.3. Übermittlung per E-Mail

Bei der Übermittlung per E-Mail senden die Vertragsparteien ihre Mitteilungen an die in Artikel I.6 genannten E-Mail-Adressen.

II.5.3.1. Datum der Übermittlung per E-Mail für Mitteilungen, die keine förmlichen Mitteilungen sind

Unbeschadet des nachstehenden Artikels II.18 und des Anhangs I Nummer 31.3 der HO gelten *Mitteilungen* per E-Mail als erfolgt, und die E-Mail gilt am Tag ihres Versendens als bei der empfangenden Vertragspartei eingegangen, wenn sie an die in Artikel I.6 genannte E-Mail-Adresse versandt wird und keine Merkmale aufweist, die eine ordnungsgemäße Zustellung nach vernünftigem Ermessen verhindern könnten (wie das Versenden äußerst großer E-Mails, die aufgrund ihrer Größe blockiert werden können, oder E-Mails, die Elemente enthalten, die bei der Mehrheit der Spam-Filter zu einer Blockierung führen würden). Der Absender muss einen Nachweis für das Datum der Absendung vorlegen können. Übermittelt die versendende Vertragspartei die E-Mail an die in Artikel I.6 genannte E-Mail-Adresse und erhält sie eine Meldung, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, so unternimmt sie alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die andere Vertragspartei die Mitteilung erhält.

II.5.3.2. Datum der Übermittlung per E-Mail für förmliche Mitteilungen

Förmliche Mitteilungen per E-Mail gelten als an dem Tag eingegangen, an dem eine Antwort-E-Mail versendet wird, die ausdrücklich oder stillschweigend den Eingang bestätigt. Wenn die Partei, die die *förmliche Mitteilung* übermittelt hat, innerhalb von 10 Tagen keine solche Antwort-E-Mail erhält, sollte die *förmliche Mitteilung* ein weiteres Mal per Kurierdienst mit Rückschein oder per Einschreiben versandt werden (siehe Artikel II.5.4.2).

II.5.4. Übermittlung auf dem Postweg

In der Regel werden *förmliche Mitteilungen* nur in Ausnahmefällen auf dem Postweg versandt; der Postweg gilt als alternatives Kommunikationsmittel, wenn die anderen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Übermittlung auf dem Postweg sollten die Vertragsparteien ihre Schreiben an die in Artikel I.6 genannten Postanschriften senden.

II.5.4.1. Datum der Übermittlung auf dem Postweg für Mitteilungen, die keine förmlichen Mitteilungen sind

Unbeschadet des Artikels 116 der *Haushaltsordnung* gelten *Mitteilungen* per Post am Tag des Eingangs bei der empfangenden Vertragspartei als erfolgt.

Eine empfangende Partei kann sich nicht auf ihre eigene Weigerung, von der Mitteilung in Kenntnis gesetzt zu werden, berufen, um sie unwirksam zu machen.

Rechnungen, die dem öffentlichen Auftraggeber auf dem Postweg übermittelt werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie bei der zuständigen Dienststelle des zuständigen Anweisungsbefugten registriert werden.

II.5.4.2. Datum der Übermittlung auf dem Postweg für förmliche Mitteilungen

Förmliche Mitteilungen, die durch einen Kurierdienst mit Rückschein zugestellt werden, gelten als an dem im Rückschein angegebenen Datum eingegangen. *Förmliche Mitteilungen* per Einschreiben mit Rückschein gelten als am Tag der durch die Post festgestellten Zustellung oder als am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt eingegangen.

II.6. HAFTUNG

II.6.1. Der Auftragnehmer führt den Vertrag auf eigenes Risiko aus. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr und hält den öffentlichen Auftraggeber schadlos, wenn ein Dritter Klage wegen während oder infolge der *Ausführung des Vertrags* entstandener Schäden oder Verluste erhebt oder eine entsprechende Forderung geltend macht; dies gilt auch für verbundene Kosten wie Anwaltskosten.

II.6.2. Der Auftragnehmer schließt eine Versicherung zur Deckung von Risiken und Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags ab, sofern dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. Ferner schließt er eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vor.

II.6.3. Außer in Fällen *höherer Gewalt* haftet der Auftragnehmer – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen – für alle dem öffentlichen Auftraggeber durch eine dem

Auftragnehmer zuzurechnende Pflichtverletzung während oder infolge der Erfüllung des Vertrags entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtwerts des *Vertrags*. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, einer *verbundenen Person*, seines *Personals* oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen, wurde eine Person lebensgefährlich verletzt oder ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt oder geht ein Dritter gerichtlich wegen der Verletzung seiner Rechte des geistigen Eigentums gegen den öffentlichen Auftraggeber vor, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.

II.6.4. Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* gegen den öffentlichen Auftraggeber, so leistet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers eingreift.

Wenn die Haftung des öffentlichen Auftraggebers gegenüber einem Dritten festgestellt wird und diese Haftung vom Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* verursacht wurde, findet Artikel II.6.1 Anwendung. In diesem Fall gelten die in Artikel II.6.3 festgelegten Haftungsbeschränkungen nicht.

II.6.5. Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber für die *Erfüllung des Vertrags*.

II.6.6. Der öffentliche Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstehen, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten oder auf grobe Fahrlässigkeit des öffentlichen Auftraggebers zurückzuführen.

II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE

II.7.1. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* bestehen.

II.7.2. Der Auftragnehmer *teilt* es dem öffentlichen Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich *mit*, wenn bei der *Erfüllung des Vertrags* eine Situation eintritt, die einen *Interessenkonflikt* oder kollidierende berufliche Interessen darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

Der öffentliche Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
- b)den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Abhilfemaßnahmen zu treffen.

II.7.3. Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:

- a)sein *Personal*;
- b)jede *verbundene Person*;
- c)Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die oben genannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

II.8.1. Der öffentliche Auftraggeber und der Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* schriftlich oder mündlich unterbreitet werden, als vertraulich.

II.8.2. Jede Vertragspartei

- a) darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem *Vertrag* ergebenden Verpflichtungen nutzen;
- b) sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen oder Dokumente*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden;
- c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.

II.8.3. Die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden sowohl den öffentlichen Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der Erfüllung des Vertrags und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

- a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung *verstoßen* worden wäre;
- c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der *vertraulichen Informationen oder Dokumente*.

II.8.4. Der Auftragnehmer verlangt von jeder *verbundenen Person* und seinem *Personal* sowie von Dritten, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind, eine schriftliche Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

II.8.5. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, seinem Personal und dem Personal anderer Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union sowie anderen Personen und Stellen, die für den öffentlichen Auftraggeber tätig sind oder mit ihm zusammenarbeiten, die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* (oder Teile davon) zur Verfügung zu stellen. Dies schließt auch andere Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer und deren Personal ein, die für die Erfüllung eines Vertrags Kenntnis von diesen Informationen und Dokumenten erhalten müssen und wissen, dass sie sie vertraulich behandeln müssen, und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die nicht weniger restriktiv

sind als die Vertraulichkeitsverpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers gemäß diesem Abschnitt.

II.8.6. Die empfangende Vertragspartei gibt der anderen Vertragspartei auf deren Verlangen alle Kopien und Aufzeichnungen der von der anderen Vertragspartei stammenden *vertraulichen Informationen oder Dokumente* zurück und bewahrt keine Kopien oder Aufzeichnungen der *vertraulichen Informationen oder Dokumente* der anderen Vertragspartei auf.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.9.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Auftraggeber

Im Vertrag enthaltene oder mit ihm und seiner *Ausführung* im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725³⁶ verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten durch den dafür Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der Ausführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags.

Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, verfügen gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 über bestimmte Rechte als betroffene Person, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Auftragnehmer oder jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, können Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten. Außerdem können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Sie haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im in Artikel I.7 genannten Datenschutzhinweis nachzulesen.

II.9.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen und ist ausschließlich für die Zwecke, die von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen festgelegt werden, möglich.

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32018R1725>.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträgen von Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 nachzukommen. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich über derartige Anträge.

Der Auftragnehmer darf nur aufgrund dokumentierter schriftlicher Anweisungen und unter der Aufsicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der Auftragnehmer gestattet seinem *Personal* den Zugriff auf die Daten nur in dem zur *Ausführung*, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlichen Maß. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass *Personal* mit der Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sich im Einklang mit Artikel II.8 zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die der Verarbeitung innewohnenden sowie die von der Art, dem Umfang, dem Kontext und dem Zweck der Verarbeitung ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um gegebenenfalls insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang.

Der Auftragnehmer *teilt* dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich *mit* – spätestens 48 Stunden, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt. In solchen Fällen unterrichtet der Auftragnehmer den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zumindest über

- a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige in den Spezifikationen der Ausschreibung genannte Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- a) Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- b) *Mitteilung* einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- c) gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
- d) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, wenn notwendig.

Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitung, Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

Für den öffentlichen Auftraggeber gilt Protokoll 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Archive (einschließlich des physischen Ortes der Daten und Dienstleistungen gemäß Artikel I.7.2) und die Datensicherheit; dies schließt personenbezogene Daten ein, die sich im Namen des öffentlichen Auftraggebers in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers befinden.

Der Auftragnehmer *teilt* dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der im Namen des öffentlichen Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten *mit*. Der Auftragnehmer darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers gewähren.

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer darf den in Artikel II.22.2 genannten Zeitraum nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragnehmer – je nach Entscheidung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien davon unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht effektiv alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Unionsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

Für die Zwecke des Artikels II.10 – wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil oder in vollem Umfang über einen Unterauftrag einem Dritten überlassen wird – leitet der Auftragnehmer die in den Artikeln I.7.2 und II.9.2 genannten Pflichten schriftlich an diese

Dritten, einschließlich Unterauftragnehmern, weiter. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Verpflichtung vor.

II.10. UNTERAUFTRÄGE

- II.10.1.** Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den Vertrag von einem Dritten ausführen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.
- II.10.2.** Selbst wenn der öffentliche Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und bleibt gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber allein für die *Erfüllung des Vertrags* verantwortlich.
- II.10.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß diesem Vertrag berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln II.8 und II.22.
- II.10.4.** Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel II.17.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt. Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Ersetzung.

II.11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- II.11.1.** Jede Änderung des Vertrags ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen. Wenn der öffentliche Auftraggeber eine Rechnung annimmt oder zahlt, in der auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, so stellt dies keine gültige Änderung des *Vertrags* dar, und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dadurch nicht für den *Vertrag*.
- II.11.2.** Keine Änderung des Vertrags darf zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter oder Auftragnehmer führen.

II.12. ABTRETUNG DES VERTRAGS AN EINEN DRITTEN

- II.12.1.** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht abtreten.
- II.12.2.** Abweichend von der vorstehenden Klausel können in hinreichend begründeten Ausnahmefällen Rechte und/oder Pflichten aus dem *Vertrag* mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers abgetreten werden. Die Erteilung oder Nichterteilung dieser Zustimmung liegt im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und erfolgt auf Antrag des Auftragnehmers. In dem Antrag des Auftragnehmers sind die außergewöhnlichen Umstände der Ausnahmesituation, auf der er beruht, genau zu beschreiben sowie die Angaben zur Identität des vorgesehenen Abtretungsempfängers anzuführen. Der öffentliche Auftraggeber kann zusätzliche Auskünfte anfordern.
- II.12.3.** Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne die in der vorstehenden Klausel genannte Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unwirksam. Entsprechend haftet der Abtretende weiterhin

gesamtschuldnerisch mit demjenigen, an den Rechte oder Pflichten abgetreten werden, gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber.

II.13. HÖHERE GEWALT

- II.13.1.** Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.
- II.13.2.** Eine Vertragspartei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllungen ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf *höhere Gewalt* zurückzuführen sind, nicht haftbar. Kann der Auftragnehmer infolge *höherer Gewalt* seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich bereitgestellten Lieferungen, für die eine Bescheinigung der Vertragsmäßigkeit ausgestellt wird.
- II.13.3.** Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen.
- II.13.4.** *Höhere Gewalt* führt entweder zur Aussetzung der *Erfüllung des Vertrags* gemäß Artikel II.16 oder zur Kündigung des Vertrags gemäß Artikel II.17. In Artikel I.3.4. ist geregelt, wie sich die Aussetzung des Vertrags aufgrund *höherer Gewalt* auf die Laufzeit auswirkt.

II.14. PAUSCHALISierter SCHADENERSATZ BEI ERFÜLLUNGSVERZUG

II.14.1. Erfüllungsverzug

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht bis zu dem im *Vertrag* festgelegten Zeitpunkt, kann der öffentliche Auftraggeber pro Verzugstag pauschalierten Schadenersatz verlangen, der sich nach folgender Formel bestimmt:
 $0,3 \times (V/d)$

Dabei gilt:

V ist der Preis der betreffenden Beschaffung oder Lieferung;

d ist die für Bereitstellung der betreffenden Beschaffung oder Lieferung angegebene Dauer oder, falls diese nicht angegeben ist, die in Artikel 3 der Hauptbedingungen festgelegte Dauer der *Erfüllung des Vertrags* in Tagen.

Pauschalierter Schadenersatz bei Erfüllungsverzug kann in Verbindung mit einem Preisabzug gemäß Artikel II.15 oder einer Ersetzung des Auftragnehmers gemäß Artikel II.4.16 verhängt werden.

Forderungen eines pauschalierten Schadenersatzes schränken Folgendes nicht ein: a) die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die pauschalierter Schadenersatz nicht abdecken würde, b) die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel II.17, c) die Rechte des

öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel II.4.16, d) alle sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, über die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls gemäß dem Vertrag verfügt.

II.14.2. Verfahren

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz bei Erfüllungsverzug zu verlangen, und dessen Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

- a) dass er davon Abstand nimmt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, oder
- b) dass er endgültig entschieden hat, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, und wie hoch dieser ist.

II.14.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an, dass gemäß diesem Artikel zu zahlende Beträge keine Vertragsstrafen sind, sondern – angesichts sämtlicher Umstände, einschließlich des berechtigten Interesses des Auftraggebers, – eine angemessene geschätzte Entschädigung für den Schaden, der dem öffentlichen Auftraggeber möglicherweise entsteht, wenn die Lieferungen nicht innerhalb der in diesem *Vertrag* festgelegten Fristen erbracht werden.

II.15. PREISABZUG

II.15.1. Qualitätsstandards

Stellt der Auftragnehmer die Lieferung nicht im Einklang mit dem Vertrag (im Folgenden „nicht erfüllte Verpflichtungen“) bereit oder stellt er die Lieferung nicht im Einklang mit dem in den Spezifikationen der Ausschreibung erwarteten Qualitätsniveau (im Folgenden „Bereitstellung niederer Qualität“) bereit, kann der öffentliche Auftraggeber, selbst wenn diese Mängel einen Verstoß darstellen, der zur Einleitung des Verfahrens des Artikels II.17.1 führen könnte, den Preis kürzen. Der Preisabzug steht in unmittelbarem Verhältnis zur Differenz zwischen dem Wert der nicht erfüllten Verpflichtungen oder der Bereitstellung niederer Qualität und dem Wert der vereinbarten Lieferung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der öffentliche Auftraggeber gemäß Artikel I.5 ein Dokument auch dann nicht billigen oder keine Bescheinigung der Vertragsmäßigkeit für Lieferungen ausstellen kann, nachdem der Auftragnehmer die zusätzlichen Informationen oder Korrekturen oder eine neue Fassung vorgelegt hat.

Ein Preisabzug kann zusammen mit pauschaliertem Schadenersatz bei Erfüllungsverzug gemäß Artikel II.14 verhängt werden.

Preisabzüge schränken Folgendes nicht ein: die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die Ansprüche des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel II.17 auf Schadenersatz für Schäden, die durch den Preisabzug nicht abgedeckt werden, sowie alle sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, über die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls gemäß dem Vertrag verfügt.

II.15.2. Verfahren

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, einen Preisabzug vorzunehmen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

- a) dass er von dem beabsichtigten Preisabzug Abstand nimmt, oder
- b) dass er endgültig entschieden hat, den Preisabzug vorzunehmen, und wie hoch dieser ist.

II.16. AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

II.16.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Wenn die *Erfüllung des Vertrags* von *höherer Gewalt* betroffen ist, kann der Auftragnehmer die *Erfüllung des Vertrags* aussetzen.

Der Auftragnehmer teilt dem öffentlichen Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich förmlich mit. In der Mitteilung beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufnehmen zu können.

Sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufzunehmen, *teilt* er dies dem öffentlichen Auftraggeber *mit*, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat den *Vertrag* bereits gekündigt.

Der öffentliche Auftraggeber hat im Falle der Aussetzung des *Vertrags* oder eines Teils davon aufgrund *höherer Gewalt* keinen Anspruch auf Entschädigung.

II.16.2. Aussetzung durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann die *Erfüllung des Vertrags* oder eines Teils davon aussetzen,

- a) wenn *höhere Gewalt* vorliegt, die die Erfüllung der *Ausführung des Vertrags* beeinträchtigt;

- b) um zu überprüfen, ob mutmaßliche *Unregelmäßigkeiten*, ein mutmaßlicher *Betrug* oder eine mutmaßliche *Verletzung von Pflichten* tatsächlich vorlagen;
- c) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die *Ausführung des Vertrags* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer die Aussetzung *förmlich* unter Angabe der Gründe *mit*. Die Aussetzung ist von dem Tag der *förmlichen Mitteilung* an oder von einem in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen späteren Tag an wirksam. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer mit, ob

- a) er die Aussetzung aufhebt oder
- b) er den Vertrag gemäß Artikel II.17.1 Buchstabe f oder j kündigen will.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des *Vertrags* oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der öffentliche Auftraggeber kann außerdem gemäß Artikel II.20.7 die Zahlungsfrist aussetzen.

II.17. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

II.17.1. Gründe für die Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn die Erbringung der Lieferungen im Rahmen des Vertrags nicht binnen 15 Tagen nach dem geplanten Datum tatsächlich aufgenommen wurde und der öffentliche Auftraggeber das gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vor dem Hintergrund von Artikel II.11.2 für unannehmbar erachtet;
- b) wenn der Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur *Erfüllung des Vertrags* erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht einholen kann;
- c) wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht im Einklang mit den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllt oder in wesentlichem Umfang eine andere vertragliche Verpflichtung verletzt;
- d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b der *Haushaltsordnung* genannten Situationen befindet;
- e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c bis h oder Artikel 136 Absatz 2 der *Haushaltsordnung* genannten Situationen befindet;
- f) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die Erfüllung des Vertrags mit Fehlern oder *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;
- g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU

- aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;
- h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen Interessenkonflikt oder ein kollidierendes berufliches Interesse gemäß Artikel II.7 darstellen könnte, und er keine Abhilfemaßnahmen trifft;
 - i) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers vermutlich die Erfüllung des Vertrags substantziell beeinträchtigt wird oder die Bedingungen, unter denen der Vertrag ursprünglich vergeben wurde, sich dadurch substantziell ändern oder wenn sich im Hinblick auf die in Artikel 136 der *Haushaltsordnung* aufgeführten Ausschlussituationen eine Änderung ergibt, die die Entscheidung zur Auftragsvergabe infrage stellt, oder wenn restriktive Maßnahmen gegen den Auftragnehmer angewandt werden, die die Erfüllung des Vertrags behindern;
 - j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn entweder eine Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder die sich ergebenden erforderlichen Änderungen des Vertrags dazu führen würden, dass die Spezifikationen der Ausschreibung nicht mehr erfüllt oder dass Bieter oder Auftragnehmer ungleich behandelt werden;
 - k) wenn der Auftragnehmer die Datenschutzpflichten gemäß Artikel II.9.2 verletzt;
 - l) wenn der Auftragnehmer die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679³⁷ geltenden Datenschutzpflichten verletzt;
 - m) wenn abzusehen ist, noch bevor ein solcher Verstoß eintritt, dass der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt den Vertrag in wesentlichem Umfang nicht gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllen wird, dass er in wesentlichem Umfang gegen andere vertragliche Verpflichtungen verstößt wird, es sei denn, der Auftragnehmer bietet dem öffentlichen Auftraggeber hinreichende Garantien für seine künftige Leistung.

II.17.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der öffentliche Auftraggeber seinen Verpflichtungen in wesentlichem Umfang nicht nachkommt, insbesondere der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die zur Ausführung des Vertrags oder Erfüllung eines Vertrags gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung nötigen Informationen zu liefern.

Der Auftragnehmer kann den *Vertrag* zudem im Falle *höherer Gewalt* kündigen, wenn eine Wiederaufnahme der *Erfüllung* unmöglich ist.

³⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016), <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04?locale=de>.

II.17.3. Kündigungsverfahren

Die betreffende Vertragspartei *teilt* der anderen Vertragspartei ihre Absicht, den Vertrag zu kündigen, unter Angabe der Gründe *förmlich* mit.

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang kann die andere Vertragspartei dazu Stellung nehmen; dabei gibt sie an, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen, oder, im Falle des Artikels II.17.1 Buchstabe m, welche Garantien sie für die künftige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorlegt. Bleibt dies aus, wird die Kündigung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Wenn die andere Vertragspartei eine Stellungnahme abgibt, *teilt* die Vertragspartei mit der Kündigungsabsicht ihr entweder die Rücknahme dieser Absicht oder die endgültige Entscheidung zu kündigen *förmlich mit*.

In den in Artikel II.17.1 Buchstaben a bis d, g bis i und k bis m sowie Artikel II.17.2 genannten Fällen ist in der *förmlichen Mitteilung* das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird.

In den in Artikel II.17.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Dokumenten und Dateien, damit der öffentliche Auftraggeber die Bereitstellung der Lieferungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird, es sei denn, ein solcher Plan ist bereits in anderen Vertragsunterlagen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung enthalten. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

II.17.4. Wirkungen der Kündigung

Der Auftragnehmer ist haftbar für dem öffentlichen Auftraggeber infolge der Kündigung des Vertrags entstehende Schäden, einschließlich der Zusatzkosten bei der Benennung eines anderen Auftragnehmers und der Erteilung des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, der die Lieferungen erbringt oder abschließt, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Kündigung gemäß Artikel II.17.1 Buchstabe j oder Artikel II.17.2 entstanden. Der öffentliche Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für infolge der Kündigung des Vertrags entstehende Verluste; dies umfasst auch entgangenen Gewinn, es sei denn, der Verlust ist auf die in Artikel II.17.2 Unterabsatz 1 aufgeführte Situation zurückzuführen.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte und Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Lieferungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Bei gemeinsamen Angeboten kann der öffentliche Auftraggeber den *Vertrag* gegenüber jedem Mitglied der Gruppe auf der Grundlage des Artikels II.17.1 Buchstaben d, e, g, k oder l unter den in Artikel II.11.2 genannten Bedingungen getrennt kündigen.

II.18. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

II.18.1. Rechnungen und Umsatzsteuer

Auf Rechnungen müssen die Daten des Auftragnehmers, der Rechnungsbetrag, die Währung, das Rechnungsdatum und die Nummer des Vertrags angegeben werden.

In den Rechnungen des Auftragnehmers müssen der Ort, an dem er die Umsatzsteuer (USt) abführen muss, sowie – gesondert – die Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze beziehungsweise die Befreiung, der angewendete USt-Satz und der zu entrichtende USt-Betrag angegeben werden.

Der öffentliche Auftraggeber ist im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und mit Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG von allen Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit.

Der Auftragnehmer muss alle behördlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die zur *Erfüllung des Vertrags* benötigten Lieferungen und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

Bei einem gemeinsamen Angebot einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellt der öffentliche Auftraggeber bei als innergemeinschaftliche Beschaffungen umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen für jedes einzelne Gruppenmitglied des gemeinsamen Angebots eine Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer aus, damit die Mitglieder der Gruppe die entsprechenden behördlichen Schritte für eine Steuerbefreiung unternehmen können. Jede Bescheinigung umfasst nur den von dem Mitglied erbrachten Teil der Lieferungen und enthält eine Beschreibung der erbrachten Lieferungen und deren Wert.

Wenn die Transaktion als lokale Beschaffung in Belgien umsatzsteuerpflichtig ist, fügt der öffentliche Auftraggeber jedem Vertrag einen Anhang bei. Das federführende Mitglied trägt in diesen Anhang eine Beschreibung der von jedem Mitglied erbrachten Lieferung und deren Wert ein und unterzeichnet ihn. Ist die Aufgabenverteilung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags noch nicht bekannt, so trägt das federführende Mitglied die entsprechenden Informationen in den Anhang ein, sobald die Aufgabenverteilung bekannt ist, und übermittelt

ihn der Kommission spätestens zusammen mit den von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgestellten Rechnungen. Zudem übermittelt das federführende Mitglied eine Kopie des Anhangs an jedes Mitglied, dessen Teil der Lieferungen als lokale Beschaffung in Belgien umsatzsteuerpflichtig ist.

Jedes Mitglied der Gruppe stellt der Kommission eine Rechnung über seinen Anteil an der bzw. seinen Teil der Lieferungen entsprechend den Angaben im oben genannten Anhang/in den oben genannten Anhängen aus.

Die Kommission überweist die gemäß diesen Rechnungen zu zahlenden Beträge auf das Bankkonto des federführenden Mitglieds.

Die Kommission wird durch die Zahlungen an das federführende Mitglied von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Gruppe entbunden.

Wenn die Transaktion als lokale Beschaffung in einem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerpflichtig ist, gelten für die Mitglieder der Gruppe (einschließlich der federführenden Mitglieder) die lokalen Bestimmungen zur Steuerbefreiung.

Bei Rechnungen, die dem öffentlichen Auftraggeber per E-Mail übermittelt werden, gilt als Eingangsdatum das Datum, an dem die Zahlungsaufforderung nach deren Eingang in der Funktionsmailbox des öffentlichen Auftraggebers registriert wird. Die Funktionsmailbox, an die die Zahlungsaufforderungen zu senden sind, sollte im Vertrag angegeben werden.

II.18.2. Elektronische Rechnungsstellung

Wurde die Nutzung des elektronischen Kommunikationssystems gemäß Artikel I.6.1 aktiviert, so übermittelt der Auftragnehmer über das *Portal* Rechnungen in elektronischem Format gemäß der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, und zwar im Einklang mit den Nutzungsbedingungen des *Portals* und unter Verwendung der dort bereitgestellten Formulare und Muster oder über unterstützte *Interoperabilitätsnetze*, die mit der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen im Einklang stehen.

Um Zweifel auszuschließen, müssen die elektronischen Rechnungen im Einklang mit der Aufgabenverteilung gemäß dem in Artikel II.18.1 genannten Anhang ausgestellt werden, und die in demselben Artikel beschriebenen Zahlungsbedingungen gelten in vollem Umfang.

II.19. PREISANPASSUNG

Ist gemäß Artikel I.4.2 ein Preisanpassungsindex vorgesehen, so ist dieser Artikel dafür anzuwenden.

In diesem Fall sind die Preise Festpreise und können im ersten Jahr des Vertrags nicht angepasst werden.

Ab dem zweiten Jahr des Vertrags kann jeder Preis zu Beginn eines jeden Vertragsjahres auf Antrag einer der Vertragsparteien nach oben oder unten angepasst werden.

Die Vertragsparteien beantragen die Preisanpassung spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Vertragsjahres nach Inkrafttreten des Vertrags schriftlich. Die andere Vertragspartei bestätigt den Eingang dieses Antrags innerhalb von 14 Tagen.

Am Tag, an dem das betreffende Vertragsjahr abläuft, teilt der öffentliche Auftraggeber den endgültigen Index für den Monat mit, in dem der Antrag eingegangen ist, oder – falls dieser nicht vorliegt – den letzten verfügbaren vorläufigen Index für diesen Monat. Der Auftragnehmer ermittelt auf dieser Grundlage diesen neuen Preis und teilt ihn so schnell wie möglich dem öffentlichen Auftraggeber zur Überprüfung mit.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$Pr = 0,8 \times Po \times \left(\frac{Ir}{Io} \right) + 0,2 \times Po$$

Dabei gilt: Pr = angepasster Preis;

Po = Preis im Angebot;

Io = Index für den Monat, in dem der Vertrag in Kraft tritt;

Ir = Index für den Monat, in dem der Antrag auf Preisanpassung eingeht.

II.20. ZAHLUNGEN UND GARANTIEN

II.20.1. Zahlungsdatum

Die Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird.

II.20.2. Währung

Zahlungen werden in EUR geleistet, es sei denn, in Artikel I.5.1 ist eine andere Währung angegeben.

II.20.3. Umrechnung

Der öffentliche Auftraggeber nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten EUR-Tageskurs vor oder, wenn dies nicht möglich ist, zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs für den Tag, an dem der öffentliche Auftraggeber die Zahlungsanweisung ausstellt.

Der Auftragnehmer nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs vor, der am Rechnungsdatum gilt.

[Wechselkurs \(InforEuro\) | Europäische Kommission \(europa.eu\)](#)³⁸

II.20.4. Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

- a) Der öffentliche Auftraggeber trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für ausgehende Überweisungen;
- b) der Auftragnehmer trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen;
- c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige Überweisung, trägt sie die Gebühren dafür.

II.20.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfüllungsgarantie und Gewährleistungseinbehalt

Wird gemäß Artikel I.5 für eine Vorfinanzierung eine finanzielle Garantie in Form einer Erfüllungsgarantie oder eines Gewährleistungseinhalts verlangt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die Garantie wird von einer Bank oder einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten Finanzinstitut oder, auf Ersuchen des Auftragnehmers und mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers, von einem Dritten geleistet und
- b) die Garantie muss darin bestehen, dass die Bank, das Finanzinstitut oder der Dritte eine unwiderrufliche akzessorische Sicherheit leistet oder auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers einsteht und dabei auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer) verzichtet.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Garantie.

Eine Garantie für Vorfinanzierungen bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Garantie für Vorfinanzierungen drei Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer abgesandt worden ist. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

Erfüllungsgarantien sichern die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen, bis der öffentliche Auftraggeber die betreffende Lieferung endgültig gebilligt hat. Eine Erfüllungsgarantie darf nicht mehr als 10 % des im *Vertrag* genannten Gesamtpreises betragen. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Garantie nach Ausstellung der endgültigen Bescheinigung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung in vollem Umfang frei, wie im jeweiligen *Vertrag* vorgesehen.

Gewährleistungseinbehalte sichern die vollständige Bereitstellung der Lieferungen nach Maßgabe des *Vertrags* – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis der öffentliche Auftraggeber deren Vertragsmäßigkeit endgültig bescheinigt hat. Ein Gewährleistungseinbehalt darf nicht mehr als 10 % des im *Vertrag* genannten Gesamtpreises

³⁸ https://commission.europa.eu/funding-tenders/procedures-guidelines-tenders/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-infoeuro_de

betragen. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Garantie nach Ablauf des vertraglichen Haftungszeitraums frei, der im jeweiligen *Vertrag* festgelegt ist.

Hat der öffentliche Auftraggeber für einen Vertrag eine Erfüllungsgarantie gefordert, kann er für diesen Auftrag keinen Gewährleistungseinbehalt fordern.

II.20.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags

Für eine Zwischenzahlung reicht der Auftragnehmer, wie in Artikel I.5, in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen, eine Rechnung ein.

Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer, wie in Artikel I.5 oder in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Frist für die Erbringung der Lieferungen eine Rechnung ein.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Dokumente werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung gemäß Artikel II.21 erfolgen.

II.20.7. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der öffentliche Auftraggeber kann die in Artikel I.5 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

- a) sie ist nicht mit dem Vertrag vereinbar;
- b) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Lieferungen erbracht oder nicht die richtigen Dokumente vorgelegt; oder
- c) der öffentliche Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung erbrachten Lieferungen oder vorgelegten Dokumente vor;
- d) es ist abzusehen, noch bevor ein solcher Verstoß eintritt, dass der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt den *Vertrag* in wesentlichem Umfang nicht gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllen wird, dass er in wesentlichem Umfang gegen andere vertragliche Verpflichtungen verstoßen wird, es sei denn, der Auftragnehmer bietet dem öffentlichen Auftraggeber hinreichende Garantien für seine künftige Leistung.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich *mit*. In den unter den Buchstaben b und c genannten Fällen *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mit*, über welche Frist er verfügt, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Dokumente oder Leistungen vorzulegen, falls vom öffentlichen Auftraggeber verlangt.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der öffentliche Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen, hinreichende Garantien oder die überarbeiteten Dokumente eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Überprüfungen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der

Aussetzungszeitraum zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) vom öffentlichen Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dokuments ausgesetzt und wurde das neue Dokument ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag gemäß Artikel II.17.1 Buchstabe c zu kündigen.

II.20.8. Verzugszinsen

Bei Ablauf der in Artikel I.5 genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in EUR angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel II.20.7 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel II.20.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

II.21. EINZIEHUNG

II.21.1. Ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber den betreffenden Betrag.

II.21.2. Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung *förmlich mit* und fordert den Auftragnehmer auf, eine etwaige Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen abzugeben.

Geht keine Stellungnahme ein oder beschließt der öffentliche Auftraggeber trotz der abgegebenen Stellungnahmen, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die *förmliche Mitteilung* einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer, in der das Zahlungsdatum genau angegeben ist. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

Zahlt der Auftragnehmer nicht bis zum Fälligkeitstermin, kann der öffentliche Auftraggeber den fälligen Betrag nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers auf folgende Weise einziehen:

- a) durch Verrechnung mit Beträgen, die die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft oder eine Exekutivagentur – wenn diese den Haushaltsplan der Union ausführt – dem Auftragnehmer schuldet;
- b) durch die Inanspruchnahme einer finanziellen Garantie, sofern der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber eine solche vorgelegt hat;
- c) durch die Einleitung rechtlicher Schritte.

II.21.3. Verzugszinsen

Zahlt der Auftragnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.20.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim öffentlichen Auftraggeber eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.21.4. Bestimmungen für die Einziehung bei gemeinsamen Angeboten

Wird der Vertrag mit einer Gruppe abgeschlossen (gemeinsames Angebot), sind die Mitglieder der Gruppe unter den in Artikel II.6 (Haftung) genannten Bedingungen gesamtschuldnerisch haftbar. Der öffentliche Auftraggeber sendet die Einziehungsanordnung zunächst an das federführende Mitglied.

Zahlt das federführende Mitglied nicht bis zum Fälligkeitstermin den gesamten Betrag und kann der fällige Betrag nicht oder nur zum Teil gemäß Artikel II.21.2 Buchstabe a verrechnet werden, so kann der öffentliche Auftraggeber von jedem anderen Mitglied oder Mitgliedern der Gruppe den noch fälligen Betrag fordern, indem er ihm bzw. ihnen im Einklang mit Artikel II.21.2 jeweils eine *Mitteilung* mit einer Einziehungsanordnung zusendet.

II.22. ÜBERPRÜFUNGEN UND PRÜFUNGEN

II.22.1. Der öffentliche Auftraggeber darf die *Erfüllung des Vertrags* überprüfen oder eine Prüfung der *Erfüllung des Vertrags* verlangen. Diese Überprüfungen und Prüfungen können von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung im Namen des öffentlichen Auftraggebers durchgeführt werden.

Sie können jederzeit während der Erbringung der Lieferungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden.

Die Prüfung gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom öffentlichen Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Prüfungen sind vertraulich.

II.22.2 Der Auftragnehmer bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, sofern nach nationalem Recht zulässig, für fünf Jahre, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, auf einem geeigneten Träger auf.

II.22.3 Der Auftragnehmer gewährt dem Personal des öffentlichen Auftraggebers und dem von diesem bevollmächtigten externen Personal angemessene Rechte auf Zugang zu den Orten, an denen der Vertrag erfüllt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Überprüfungen und Prüfungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Überprüfung oder der Prüfung verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

II.22.4 Anhand der bei der Prüfung getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Der öffentliche Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter senden diesen an den Auftragnehmer, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Prüfbericht kann der öffentliche Auftraggeber geleistete Zahlungen im Einklang mit Artikel II.21 ganz oder teilweise einziehen und andere ihm notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

II.22.5 Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten* sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag *Betrug*, *Korruption*, *Unregelmäßigkeiten* oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen.

Die Untersuchungen können jederzeit während der Erfüllung des Vertrags und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, durchgeführt werden.

II.22.6 Der Rechnungshof und die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates³⁹ errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) sowie – für die Verarbeitung personenbezogener Daten – der Europäische Datenschutzbeauftragte verfügen für die Zwecke von Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der öffentliche Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

³⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.